

V e r o r d n u n g

Aufgrund des § 13 und § 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGBl 51/1982 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

1. Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) werden die Einzelheiten für den Bebauungsplan "KANDUT-GRÜNDE", Parz. Nr. 122/1 - 122/12 festgelegt.
2. Der Planungsraum, der durch den Bebauungsplan erfaßt wird, ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

Größe der Grundstücke

1. Im einzelnen sind die Grundstücksgrößen aus der Anlage ersichtlich.

§ 3

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

1. Unter baulicher Ausnutzung (Nettogeschoßflächendichte) eines Baugrundstückes wird das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstücksgröße verstanden. Die bauliche Höchstausnutzung wurde mit einer Nettogeschoßflächendichte von ca. 0,15 festgesetzt.
2. Garagenbauten für PKW sind nicht enthalten.

§ 4

Bebauungsweise

1. Als Bebauungsweise wird die offene und halboffene Bauweise festgelegt.
 - a) Als offene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher Gebäude innerhalb der Baulinie errichtet werden.
 - b) Als halboffene Bebauungsweise wird jene angesehen, bei welcher Gebäude auf eine Grundstücksgrenze und auf den übrigen Grundstücksgrenzen innerhalb der dort für diese offene Bebauung festgelegten Baulinien errichtet werden.

§ 5

Geschoßanzahl

1. Die zulässige Geschoßanzahl der Wohnhäuser ist aus der Anlage ersichtlich und darf folgende sichtbaren Geschoßanzahlen nicht überschreiten:
talseitig maximal zweieinhalb Geschoße und
bergseitig maximal eineinhalb Geschoße
2. Die Kellergeschoße sind optisch durch Vorschalten von Balkonen, Terrassen, Auskragungen abzusetzen
3. Die Aufmauerung über den Außenwänden der Traufenseiten wird mit maximal 1,5 m zwischen Rohdecke und Fußpfettenoberkante festgelegt.
4. Die Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) ist nur für eine eingeschößige Bebauung möglich.

§ 6

Baulinien

1. Als Baulinien von einem Grundstück sind jene anzusehen, innerhalb welche Gebäude errichtet werden und sind in der Anlage ersichtlich.
2. Die Baulinien zu den Nachbargrundstücken werden einheitlich mit mindestens 3 m festgelegt.
3. Bei Garagen und Nebenobjekten kann die Baulinie im Einzelfall bis 1,50 m reduziert werden und kann bei einem gemeinsamen Anbau entfallen.

§ 7

Verlauf der Verkehrsflächen

1. Die Straßenbegrenzungslinien sowie die öffentlichen Verkehrsflächen sind aus der Anlage ersichtlich.
2. Die Breite der Aufschließungsstraße (Fahrbahn mit Gehsteig und Bankett) wird mit mindestens 7,00 m zuzüglich der eventuell erforderlichen Böschungen festgelegt.

Die Zufahrtsstraße Parz. Nr. 122/11 zu den Parzellen 122/4 und 122/5 wird mit mindestens 5 m festgelegt.

§ 8

Grünanlagen, Einfriedungen

1. Bei offener und halboffener Bauweise sind für jedes Grundstück Grünanlagen von 30% des Baugrundstückes festzulegen.

2. Sämtliche Grundstückseinfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nach den Bestimmungen des geltenden Straßengesetzes zu errichten.

3. Die Einfahrtstore sind laut Bebauungsplan hinter die Zaunflucht, mindestens 4 m zu setzen und die Anschlußstücke trompetenförmig einzubinden. Die Höhe der Grundstückseinfriedung darf entlang von öffentlichen Verkehrsflächen nicht mehr als 1,20 m gemessen ab Straßenoberkante bzw. Stützmaueroberkante 1,05 m betragen

4. Die Anpflanzungen von Hecken u. Ähnliches sind zu unterlassen, wenn es die Verkehrssicherheit (Einbindungen etc) erfordert. Die Höhe der Anpflanzungen im Bereich der Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Gut wird mit maximal 1,50 m festgelegt.

§ 9

Firstrichtung

1. Die Firstrichtungen sind aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ersichtlich.

§ 10

Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung

1. Für sämtliche Gebäude wird einheitlich eine dunkelgraue Hartdeckung sowie eine 35° - 45° Neigung des Teilkrüppelwalm- oder des Krüppelwalmdaches vorgeschrieben. Die Verwendung von Wellblech ist nicht zulässig.

2. Bei Garagen bzw. Nebengebäuden, welche als Einzelobjekt errichtet werden, ist dieselbe Dachform wie beim Wohnobjekt einzuhalten. Bei Anbauten kann auch ein Flachdach errichtet werden.

§ 11

Allgemeines

1. Fassadengestaltung: Die Putzflächen der Fassaden müssen in hellen Farben gehalten werden. Teilflächen müssen mit funktionsgerechter Holzverschalung versehen werden (z.B. Giebelseiten in Holz verschalt, Balkonbrüstungen in Holz etc). Die Sockel- und Kellergeschoße sind farblich abzusetzen.

2. Niveau des Baukörpers: Dem Bauantrag ist ein Gebäudeschnitt beizufügen, um bei der Kommissionierung die höhenmäßige Situierung des Baukörpers in Bezug auf die Aufschließungsstraße überprüfen zu können.

3. Geländeveränderungen sind dem Bauantrag anzuschließen.

Abwasserbeseitigung

1. Als Abwasserbeseitigungsanlagen sind Senkgruben im Ausmaß von mindestens 20 m³ Nutzinhalt zu errichten.
2. Bei Errichtung eines öffentlichen Kanalnetzes sind die Anlagen an dieses anzuschließen.

Für den Gemeinderat:

Warkner

.....
Der Bürgermeister

Hoosburg, 28. Sep. 1984
.....

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
9010 Klagenfurt

Zahl: 187/83-III

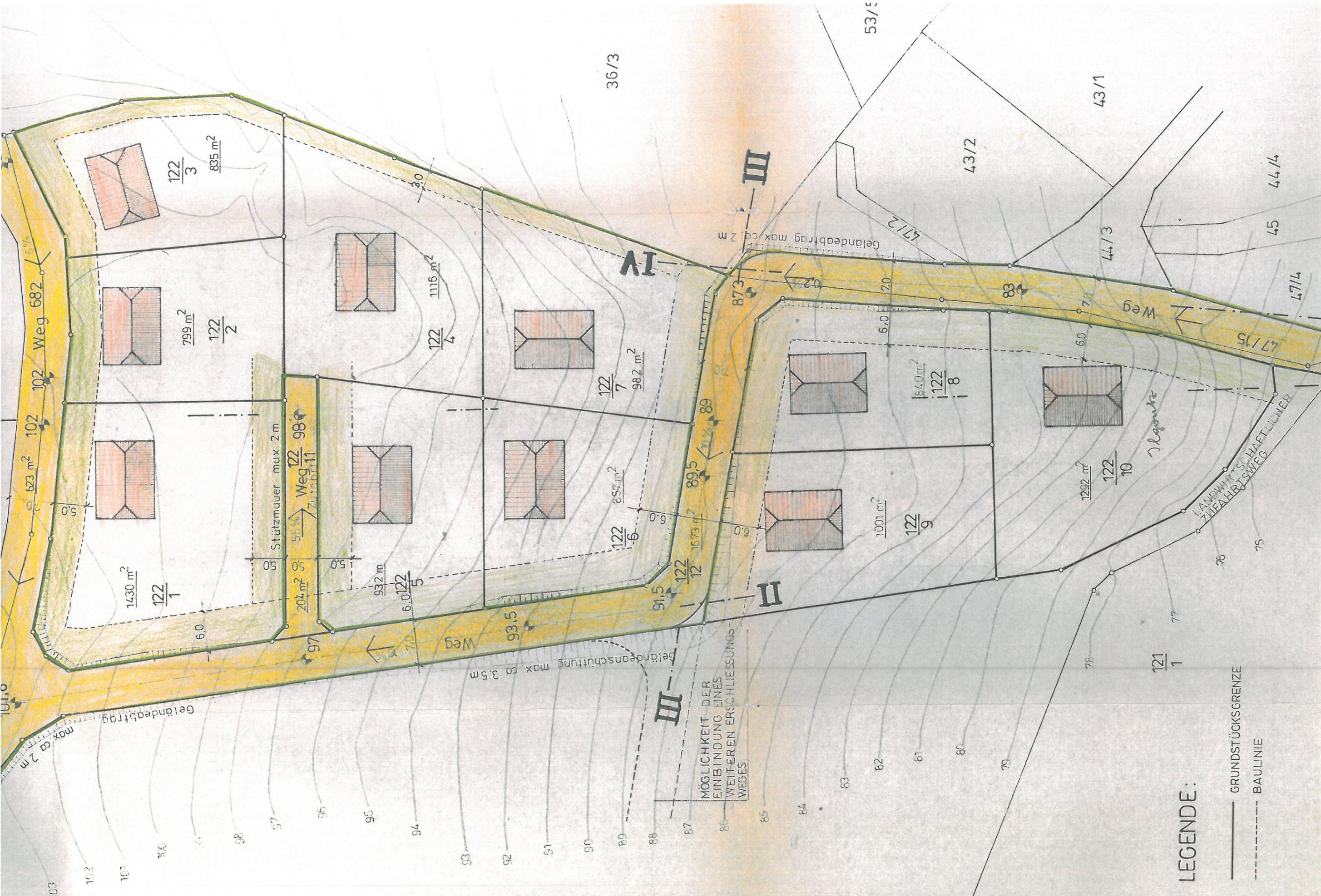
Genehmigt im Sinne des rechtskräftigen Bescheides vom 1984-11-13 obiger Zahl.

Klagenfurt, am 1984-12-03

Der Bezirkshauptmann:

Marko

(Dr. Marko)



LEGENDE:

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - BAULINIE

126/3